Konflikte durch Nachbarschaftslärm treten relativ häufig auf, wenn in der Freizeit unterschiedliche Interessen und Verhaltensweisen aufeinandertreffen. So können Personen Ruhe und Entspannung suchen, während andere gerade geräuschintensive Tätigkeiten im Haus, Hof oder Garten verrichten.

- Bundesweit ist es unzulässig ohne berechtigten Anlass die Nachbarschaft mit vermeidbarem Lärm erheblich zu belästigen oder gesundheitlich zu beeinträchtigen.
- An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten. Lediglich leichte Arbeiten nicht gewerblicher Art in Gärten, die keine störenden Geräusche verursachen, sind nach dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz zulässig.

Besondere Schutzvorschriften mit genauer Zeitbegrenzung gelten nur innerhalb von Wohngebieten, die durch Bebauungsplan ausgewiesen wurden (Eine Übersichtskarte finden Sie online: https://rapis.ipm-gis.de/client/):

- Es dürfen keine motorbetriebene Gartengeräte mit EU Lärmsiegel (Euroblume) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr betrieben werden.
- Andere motorbetriebene dürfen zusätzlich an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

Besondere Erholungsregelungen in Kleingärten können sich aus der Vereinssatzung ergeben.

Darüber hinausgehende Zeiten für Nacht- und Mittagsruhe gibt es in der Gemeinde Lichtenau nicht.

Bei Lärmbelästigungen durch Nachbarn sollte zunächst immer der Dialog mit dem Verursacher gesucht werden. Teilen Sie Ihrem Nachbarn mit, was Sie stört. Versuchen Sie auf der Grundlage von Absprachen beziehungsweise Vereinbarungen die unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang zu bringen. Wichtig dabei ist, dass sich alle Beteiligten dann auch an die getroffenen Vereinbarungen halten. Wenn Sie selbst einmal laute Arbeiten verrichten müssen, die geeignet sind, Störungen in der Nachbarschaft hervorzurufen, oder eine Feier ausrichten, bei der es vielleicht etwas lauter als üblich zugehen könnte, informieren Sie am besten rechtzeitig Ihre Nachbarn. In der Regel werden Sie dann auf mehr Verständnis stoßen, als wenn Sie Ihre Nachbarn unvorbereitet vor vollendete Tatsachen stellen.

Bei anhaltenden Lärmproblemen ist die Gemeinde Lichtenau in der Regel **nicht** der erste Adressat. Ansprechpartner sollte vielmehr der jeweilige Haus- oder Grundstücksbesitzer sein. Sollte das Problem nicht auf einer kooperativen Ebene gelöst werden können, vereinbaren Sie einen Termin mit unserem Friedensrichter. Im Eskalationsfall hilft die Polizei. Bei ergebnislosem Dialog mit dem Verursacher beziehungsweise dem Hausbesitzer kann der zivilrechtliche Weg (Rechtsanwalt, Amtsgericht) gewählt werden.